

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Vom 29. September 1986 (Stand 1. Januar 1987)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 53 und 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht, soweit er kantonalen Verwaltungsbehörden und -gerichten übertragen ist.

§ 2

¹ Die Abteilung Landwirtschaft ist zuständig für:

- a) die Bewilligung der Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer (Art. 7 Abs. 2 LPG);
- b) die Bewilligung der Vereinbarung einer Fortsetzung der Pacht auf kürzere Zeit (Art. 8 Abs. 2 LPG);
- c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe (Art. 30 f. LPG);
- d) den Entscheid über die Einsprache gegen die Zupacht eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder einer Parzelle (Art. 33 LPG);
- e) die Bewilligung des Pachtzinses für Gewerbe (Art. 42 LPG);
- f) den Entscheid über die Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 43 LPG);
- g) den Erlass von Feststellungsverfügungen gemäss Art. 49 LPG.

² Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen gemäss litera a, b, c und e sind rechtzeitig der Abteilung Landwirtschaft einzureichen.

¹⁾ SR [221.213.2](#)

§ 3

¹ Zur Einsprache gegen die Zupacht eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder einer Parzelle (Art. 33 LPG) sind berechtigt:

- a) Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben;
- b) der Gemeinderat der Gemeinde, in welcher das Gewerbe oder die Parzelle oder Teile davon liegen.

² Zur Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 43 LPG) sind berechtigt:

- a) der Gemeinderat und die Ackerbaustelle der Gemeinde, in welcher das Grundstück ganz oder teilweise liegt;
- b) die kantonalen Zentralstellen für Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau und Weinbau.

³ Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und ist rechtzeitig der Abteilung Landwirtschaft einzureichen.

§ 4

¹ Die an einem landwirtschaftlichen Pachtvertrag beteiligten Parteien sind verpflichtet, der Abteilung Landwirtschaft die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen einzureichen.

² Die Abteilung Landwirtschaft ist ermächtigt, die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bei Gemeindebehörden und Gemeindeackerbaustellen einzuholen.

§ 5

¹ Die Abteilung Landwirtschaft erhebt folgende Gebühren:

- a) für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen, je nach Aufwand Fr. 30.– bis Fr. 500.–
- b) für Entscheide über Einsprachen, je nach Aufwand Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) für Feststellungsverfügungen gemäss Art. 49 LPG Fr. 50.– bis Fr. 500.–

§ 6

¹ Verfügungen und Entscheide der Abteilung Landwirtschaft können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission mit Beschwerde angefochten werden.

§ 7

¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch den Bundesrat vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und in der Gesetzessammlung publiziert.

§ 8

¹ Durch diese Verordnung sind aufgehoben:

- a) §§ 8 und 9 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 6. Dezember 1952 ¹⁾,
- b) Verordnung über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse vom 26. Juni 1969 ²⁾.

Aarau, den 29. September 1986

Regierungsrat Aargau

Landammann
SIEGRIST

Staatsschreiber
i.V. SALM

Vom Bundesrat genehmigt am 27. Oktober 1986.

Inkrafttreten: 1. Januar 1987 ³⁾

§ 2 Abs. 1 lit. e und f und § 3 Abs. 2: 25. Februar 1987 ⁴⁾

¹⁾ AGS Bd. 4 S. 22; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 527).

²⁾ AGS Bd. 7 S. 292

³⁾ RRB vom 15. Dezember 1986 (AGS Bd. 12 S. 140).

⁴⁾ RRB vom 23. Februar 1987 (AGS Bd. 12 S. 200).